

Protokoll

über die **Sitzung des Bauausschusses** in der Wahlperiode 2021/2026 am **Dienstag, dem 10.10.2023, um 18:00 Uhr**, im Rathaussaal des Rathauses in Edewecht.

Teilnehmende:

Vorsitzender

Dirk von Aschwege

Vorsitzvertretung für Herrn Jürgen Kuhlmann

Mitglieder des Ausschusses

Jörg Brunßen

Heidi Exner

Arno Frahmman

Hergen Erhardt

Detlef Reil

Knut Bekaam

Lina Bischoff

Theodor Vehndel

Rolf Kaptein

Thomas Apitzsch

Vertreterin für Herrn Dirk von Aschwege

Vertreter für Herrn Christian Eiskamp

Von der Verwaltung

Rolf Torkel

Fenja Haase

Reiner Knorr

Vanessa Kauf

Lars Mauritz

Angelika Lange

Vertreter der Bürgermeisterin Knetemann und
Fachbereichsleiter III - Gemeindeentwicklung und
Wirtschaftsförderung (EGR)

Sachbearbeiterin Bauverwaltung (SB)

Sachgebietsleiter Bauverwaltung (SGL)

digital - Öffentlichkeitsarbeit

Technik

Protokollführerin

Gast:

Susanne Spille

Planungsbüro NWP zu TOP 6

TAGESORDNUNG

A. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen u. ggf. nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Bauausschusses am 06.06.2023
4. Mitteilungen der Bürgermeisterin
5. Einwohnerschaftsfragestunde
- 5.1. Verschiedene Anfragen zum TOP 6 der heutigen Sitzung

6. Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Edeweicht;
Abwägung zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB sowie Erarbeitung des Feststellungsbeschlusses
Vorlage: 2023/FB III/4140
7. Anfragen und Hinweise
- 7.1. Bautätigkeiten ehem. KIK-Gelände
- 7.2. Bedarfsfußgängerampel Ortsdurchfahrt Osterscheps
- 7.3. Überquerungshilfe Ortsausgang Husbäke
8. Einwohnerschaftsfragestunde
9. Schließung der Sitzung

TOP 1:

Eröffnung der Sitzung

Stellvertretender Ausschussvorsitzender (stv. AV) von Aschwege eröffnet um 18.02 Uhr die heutige Sitzung des Bauausschusses, begrüßt alle Anwesenden und weist darauf hin, die Sitzung werde gem. § 19 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates für die Wahlperiode 2021/2026 mittels Aufnahmegerät aufgezeichnet. Diese Aufnahme werde nach Genehmigung des Protokolls dieser Sitzung gelöscht.

TOP 2:

Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Stv. AV von Aschwege stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde, der Bauausschuss beschlussfähig ist und nach der vorliegenden Tagesordnung verfahren werden soll. Hiergegen erheben sich keine Einwendungen.

TOP 3:

Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen u. ggf. nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Bauausschusses am 06.06.2023

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

TOP 4:

Mitteilungen der Bürgermeisterin

Keine.

TOP 5:

Einwohnerschaftsfragestunde

TOP 5.1:

Verschiedene Anfragen zum TOP 6 der heutigen Sitzung

Nachfolgende Fragen werden von mehreren Einwohnenden der Gemeinde Edewecht gestellt.

Wer beauftragt die erforderlichen avifaunistischen und ggf. weiteren Gutachten?

EGR Torkel führt aus, notwendige Gutachten würden im Rahmen der einzelnen Genehmigungsverfahren in Absprache mit dem zuständigen Landkreis auf Kosten der Investoren beauftragt.

Wird vor dem Bau von Windkraftanlagen jeweils die Öffentlichkeit beteiligt.

EGR Torkel erläutert, im Falle der Errichtung von Windkraftanlagen seien jeweils öffentlichen Anhörungen vorgesehen.

Warum hält die Gemeinde Edewecht an der Ausweisung des Teilbereichs Fintlandsmoor als Potenzialfläche fest, obwohl diese Fläche über Moorboden verfüge, der nicht tiefgekuhlt sei, zwischen zwei angrenzenden ebenfalls schutzwürdigen Flächen liege und zudem als Vorrangfläche für Naturschutz ausgewiesen sei.

EGR Torkel erklärt, diese Fläche sei grundsätzlich als Potenzialfläche geeignet, weil u. a. der Erhalt von Moorflächen und der Bau von Windkraftanlagen sich nicht von vornherein gegenseitig ausschließen. SGL Knorr ergänzt, für den Teilbereich Fintlandsmoor gebe es keine rechtlichen Ausschlusskriterien, weshalb auch die Stadt Westerstede gehalten sei, deren angrenzende Flächen ebenfalls als Potenzialflächen auszuweisen.

Wer trägt die grundsätzliche Verantwortung für die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen und werden diese Abwägungen kritisch hinterfragt.

SGL Knorr teilt mit, die Abwägungen seien geprüft und in der vorgestellten Fassung abgeschlossen. Die Stellungnehmenden würden über die Abwägungen ihrer Eingaben jeweils gesondert informiert.

Warum wurden den Abwägungen falsche bzw. veraltete Karten oder Daten zugrunde gelegt und sind die Abwägungen daher ggf. gar nicht rechtlich bindend.

SGL Knorr erläutert, das den Abwägungen zugrunde liegende Kartenmaterial sei für die Abwägungen von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt worden, damit verpflichtend anzuwenden und somit als korrekt anzusehen, zumal der Gemeinde Edewecht keine gesicherten Kenntnisse über abweichende Daten vorlägen. Im Rahmen von Einzelgutachten würden im Übrigen im Rahmen jeder Antragstellung zum Bau von Windkraftanlagen sämtliche relevanten Belange noch einmal auf dann ggf. veränderten aktuellen Daten eingefordert.

Wie aktuell sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Karten.

EGR Torkel teilt mit, alle Karten seien der Gemeinde Edewecht in den letzten Monaten als aktuelle Karten übermittelt worden.

Warum bewertet die Gemeinde Apen bestimmte Parameter der Potenzialflächenplanung anders.

EGR Torkel berichtet, die Ammerländer Kommunen hätten sich grundsätzlich auf einheitliche Parameter bspw. hinsichtlich der zugrunde zu legenden Anlagenhöhe geeinigt. Die Gemeinde Apen beschreite dennoch einen anderen Weg. Zu beachten sei aber, dass die dann tatsächlich geplante Anlagenhöhe maßgebend für jedes einzelne Genehmigungsverfahren sein werde. Noch einmal weist er ausdrücklich auf den Umstand hin, alle Kommunen seien gehalten, dem dringenden Erfordernis weiterer Windkraftanlagen zu entsprechen und ausreichend substanziellen Raum bereitzustellen.

TOP 6:

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Edewecht; Abwägung zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB sowie Erarbeitung des Feststellungsbeschlusses

Vorlage: 2023/FB III/4140

SGL Knorr führt kurz in die Thematik ein und weist besonders darauf hin, die eingereichten Stellungnahmen hätten nach rechtlicher Abwägung insgesamt nicht zu Änderungen der Planung geführt und eine abschließende Beschlussfassung sei in der Ratssitzung im Dezember notwendig, um den gesetzlichen zeitlichen Vorgaben nachkommen zu können. Gelingt dies nicht, sei in der Folge ein ungesteuerter Bau von Windkraftanlagen im gesamten Gemeindegebiet möglich.

Sodann erläutert Frau Spille anhand einer Präsentation (Anlage 1 zu diesem Protokoll) die Abwägungen und deren Auswirkungen auf die Planungen.

In der anschließenden Aussprache verweist RH Brunßen auf die langen und teils kontroversen Diskussionen in den Edewechter Gremien zu dieser Thematik. Jedes Ratsmitglied könne die Bedenken der Einwohnerschaft nachvollziehen und hege in unterschiedlichen Ausprägungen ebenfalls Bedenken. Allerdings beruhten die kritisierten gesetzlichen Vorgaben auf der letzten Bundestagswahl, durch welche die Wählerschaft sich letztlich für einen deutlichen Ausbau der Windkraft entschieden habe. Nun obliege es auch dem Edewechter Rat, die Planungen nach Recht und Gesetz voranzutreiben und einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Der in eine andere Richtung zielende Antrag der UWG-Fraktion fordere insofern eine rechts- und gesetzeswidrige Beschlussfassung. Solch ein Antrag könne von seiner Gruppe CDU/Bündnis 90/Die Grünen daher nicht unterstützt werden, zumal ein solcher Beschluss ungesteuerten Bau von Windkraftanlagen im gesamten Gemeindegebiet herausfordere. Darüber hinaus liege es dann in der Hand des Landkreises, ohne Einflussmöglichkeiten der Gemeinde Edewecht Potenzialflächen im Gemeindegebiet festzulegen, was einen deutlich größeren Flächenanteil bedeuten könne. Im Übrigen seien viele Aussagen im UWG-Antrag nicht korrekt und es stehe jedem Betroffenen frei, gegen den geplanten Beschluss zu klagen. Wichtig sei aber, erklärt RH Brunßen zum wiederholten Male, eine finanzielle Beteiligung der betroffenen Bürgerschaft an den finanziellen Erträgen der Windkraftanlagen.

RH Apitzsch beantragt namens seiner Gruppe Gemeinsam für Edewecht, den substanziellen Raum unter Herausnahme der meisten Flächen deutlich zu reduzieren. Hierdurch würden wertvolle Böden und Biotope geschützt. Ausführliche Gutachten im Rahmen einzelner Baugenehmigungen sehe er nicht, da die Genehmigungsverfahren so gestrafft würden, dass dazu vermutlich keine Zeit mehr bleibe. Seines Erachtens gebe es keine rechtlich bindenden Flächenvorgaben für die einzelnen Kommunen, weshalb eine deutlich reduzierte Flächenausweisung zwar die Vorgaben nicht erfülle, damit aber durchaus mit anderen Kommunen gleichziehe, denen dieses auch nicht gelinge. Durch den unbedingt notwendigen Schutz CO₂-speichernder Böden könne eine entsprechende Argumentation für eine Nichterreichung der Vorgaben gelingen, der darauf fußende Teilflächennutzungsplan erlange zunächst Rechtskraft und könne ggf. durch Klageverfahren in Frage gestellt werden. Bedauerlich sei daneben die Ignoranz gegenüber den vielfältigen Stellungnahmen aus der besorgten Bürgerschaft. Seiner Ansicht nach gebe es sehr wohl Planungsalternativen.

EGR Torkel kann die hinter dem Antrag stehenden Emotionen durchaus verstehen, stellt aber deutlich heraus, der Vortrag beruhe nicht auf den tatsächlichen Fakten. Bspw. seien die Belange des Artenschutzes durch Bundesgesetz gegenüber denen des Ausbaus der Windenergieanlagen sehr zurückgestellt worden, was bereits mehrfach klar und deutlich kommuniziert worden und in die Planungen nach Recht und Gesetz eingeflossen sei. An die rechtlichen und gesetzlichen Vorgaben sei im Übrigen nicht nur die Verwaltung, sondern ausdrücklich auch der Rat gebunden. Der Rat habe in seiner Funktion als Entscheidungsgremium der Selbstverwaltung keine legislativen, sondern exekutive Befugnisse. Solle daher das Ziel der Konzentrationswirkung erreicht werden, könne dies nur auf Grundlage des geltenden Rechts einschl. der geänderten Rechtsprechung geschehen, das einen substanziellen Raum von rd. 10 % der Edewechter Gemeindefläche abzgl. der durch harte Kriterien oder aus sonstigen klar definierten rechtlichen Gründen ausgeschlossenen Areale bedeute. Das sich daraus errechnende Flächenerfordernis für Potenzialflächen könne durch die nun zur Beschlussfassung stehende Planung erreicht werden. Eine davon nach unten abweichende Planung könne daher keine zuverlässige Konzentrationswirkung entfalten. Das Raumordnungsverfahren des Landkreises werde vermutlich erst 2026/2027 abgeschlossen sein, was nahelege, dass bis dahin Klageverfahren durch Betreiberfirmen von Windenergieanlagen mit dem Ziel des ungesteuerten Baus solcher Anlagen geführt würden. Insofern sei es unseriös, der Bürgerschaft zu suggerieren, es gebe rechtlich zulässige und bindende Lösungen einer Festlegung reduzierter Potenzialflächen. Ein dahin zielender Beschluss sei rechtswidrig und ein solcher würde mit Sicherheit von ihm als Erstem Gemeinderat remonstriert, somit nicht ausgeführt, bei der Kommunalaufsicht als rechtswidrig angezeigt und im Rahmen der Vorgaben der Niedersächsischen Kommunalverfassung verfolgt. All dies sei in den vergangenen Beratungen und auch den einschlägigen Informationsveranstaltungen bereits in aller Ausführlichkeit erläutert worden.

Für die SPD-Fraktion stimmt RH Bekaam der Beschlussempfehlung zu und erteilt dem Änderungsantrag der UWG-Fraktion eine Absage. Noch habe die Gemeinde Edewecht das Heft des Handelns in der Hand, eine Verhinderungstaktik dürfe nicht betrieben werden. Verwaltung und Politik hätten unter größtmöglicher Beteiligung aller Betroffenen aktiv an einer bestmöglichen Lösung gearbeitet. Werde der Beschlussempfehlung nicht gefolgt, bestehe ab Anfang 2024 eine große Gefahr von Bauanträgen auch für Flächen, die durch die heute vorliegende Planung zum Besten der Edewechter Bevölkerung aus der Planung ausgeschlossen worden seien. Zudem könne bei Ausweisung eines zu geringen Flächenpools der Landkreis Ammerland ohne Zutun der Gemeinde Edewecht weitere Flächen als Potenzialflächen ausweisen. Einige Landkreiskommunen könnten ihre grundsätzlich erforderlichen Flächenanteile aufgrund harter und weicher Kriterien gar nicht erfüllen mit der möglichen Folge der Erhöhung der zur Verfügung zu stellenden Flächen in den übrigen Landkreiskommunen im Rahmen des Solidaritätsprinzips. Er macht jedoch deutlich, die sieben Edewechter Kreistagsmitglieder würden alles in ihrer Macht Stehende tun, um die Belange Edewechts auf Kreisebene bestmöglich zu vertreten. Insofern sei die heute anstehende Beschlussempfehlung sicherlich für Manche schwer auszuhalten, stelle aber die einzig mögliche rechtssichere Lösung dar. Er selber wohne bspw. inmitten verschiedener Windkraftanlagen und könne daher die vielfach geäußerten Bedenken nachvollziehen. Ob und welche Flächen letztlich tatsächlich mit Windkraftanlagen bebaut würden, hänge sodann u. a. auch von den dann zu erstellenden avifaunistischen Gutachten ab.

Auch RH Erhardt bedauert die Zurückstellung artenschutzrechtlicher Belange zugunsten des Windkraftausbaus und unterstützt diesbezügliche Aussagen des UWG-Antrages durchaus. Ihm liege seit vielen Jahrzehnten der Naturschutz besonders am Herzen, dennoch könne er sich bei dieser Abstimmung nicht gesetzeswidrig positionieren.

RH Kaptein bleibt bei seiner ablehnenden Haltung zur Beschlussempfehlung. Wenn er auch das Ziel des verstärkten Ausbaus der Windenergie nachvollziehen könne, lehne er den gesetzlich gewählten Weg dorthin ab. Durch den Ausbau zu erwartende Umweltschäden und die Nichteignung der vorgesehenen Flächen würden nicht berücksichtigt. Die geplanten Abstände der Anlagen zur nächstliegenden Wohnbebauung seien zu gering, weshalb eine Entschädigung der betroffenen Anwohnerschaft selbstverständlich sein sollte. Es sei zudem zu erwarten, dass Windkraftanlagen mittelfristig nicht mehr das erste Mittel der Wahl zum Klimaschutz darstellten, was in der Folge einen kostenintensiven Rückbau vermutlich auf Kosten der Steuerzahlenden nach sich ziehe. Die Kommunen hätten aktuell nur die Wahl, selber ausreichend Flächen für den Windkraftausbau auszuweisen oder eine ungesteuerte Bebauung zuzulassen. Er stimme letztlich nach seinem eigenen Gewissen ab und lasse sich auch von Gesetzgebern nicht unter Druck setzen. Werde heute die vorgeschlagene Beschlussfassung an den Rat verabschiedet, bittet er alle Entscheidungsgremien, alles Mögliche zu tun, um den tatsächlichen Bau von Windkraftanlagen in Edeweicht so gering wie möglich zu halten.

RH Apitzsch äußert noch einmal seine Ansicht, der substanzielle Raum sei für die einzelnen Kommunen gesetzlich nicht verbindlich vorgegeben. Wie soeben ausgeführt, gebe es Kommunen, die aufgrund der harten Kriterien ihre grds. erforderlichen Flächenanteile gar nicht ausweisen könnten. Dieses Instrument der Herausnahme von Flächen aus dem Pool unter Anwendung harter Kriterien könne seines Erachtens auch die Gemeinde Edeweicht für sich in Anspruch nehmen und hochwertige naturschutzwürdige Flächen auf diese Weise schützen. Er gehe davon aus, dass im Zuge der gesetzlich gewollten beschleunigten Genehmigungsverfahren aussagekräftige Gutachten gar nicht mehr erstellt werden könnten und aufgrund der ausgewiesenen Potenzialflächen auch gar nicht mehr gefordert würden. Stünden sodann bestimmte Flächen für den Bau von Windkraftanlagen nicht zur Verfügung, könne durch Betreiber solcher Anlagen eine Baugenehmigung allenfalls eingeklagt werden.

Stv. AV von Aschwege ist der Ansicht, durch die heute vorgesehene Beschlussempfehlung an den Rat werde es interessierten Betreiberfirmen nicht leichter gemacht, die begehrten Baugenehmigungen zu erhalten. Windkraftanlagen seien in Außenbereichen per Gesetz privilegiert. Durch die vorgesehene Beschlussfassung werde dieses Privileg auf bestimmte Flächen eingegrenzt.

Letztlich stellt stv. AV von Aschwege den Beschlussvorschlag der Verwaltung als den weiter gefassten zuerst zur Abstimmung. Hierauf unterbreitet der Ausschuss dem Rat über den VA folgenden

Beschlussvorschlag:

- 1. Zu den während der öffentlichen Auslegung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ in der Zeit vom 29.06.2023 bis 31.07.2023 eingegangenen Stellungnahmen wird im Sinne der in der Sitzung des Bauaus-*

schusses am 10.10.2023 vorgelegten Abwägungsvorschläge entschieden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Betroffenen entsprechend zu benachrichtigen.

- 2. Der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“, der aufgrund der Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung aufgestellt wurde, wird einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung in der vorgelegten Form festgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung umgehend beim Landkreis zu beantragen.*
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ unmittelbar nach dessen Genehmigung durch ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft zu setzen.*

- mehrheitlich -

Ja 9 Nein 2 Enthaltung 0

TOP 7:

Anfragen und Hinweise

TOP 7.1:

Bautätigkeiten ehem. KIK-Gelände

RH Brunßen berichtet von Baufahrzeugen auf dem ehemaligen KIK-Gelände in Süd Edeweicht und bittet um einen Sachstand.

EGR Torkel teilt mit, auf Druck der Verwaltung habe der Investor in Anbetracht des drohenden Ablaufs der im Durchführungsvertrag vereinbarten Fristen die Bautätigkeit nunmehr endlich aufgenommen. Andernfalls hätte der vorhabenbezogene Bebauungsplan entschädigungslos aufgehoben werden können. Allein der Abriss des alten Gebäudes ohne zeitnahen Baubeginn des neuen Gebäudes verhindere eine entschädigungslose Aufhebung nicht, weshalb die nun erforderliche durchgehende Bautätigkeit verwaltungsseits kritisch begleitet werde.

TOP 7.2:

Bedarfsfußgängerampel Ortsdurchfahrt Osterscheps

RH Bekaam bittet, bei der im Zuge der Umleitungen aufgrund der Bauarbeiten an der B 401 vom Landkreis aufgestellten Bedarfsfußgängerampel an der Ortsdurchfahrt Osterscheps gegenüber dem Bäcker dahingehend zu modifizieren, dass die dortige matschige Senke für die Dauer der Installation durch geeignete Maßnahmen so trocken gehalten werde, dass eine Querung der Straße an dieser Stelle ohne nasse Füße gewährleistet werden könne.

Des Weiteren seien an den Kreuzungen am Lindendamm und an der Kortenmoorstraße die Straßenbeleuchtungen ausgefallen, was in Anbetracht der Witterung und des hohen Umleitungsverkehrs dringend behoben werden müsse.

TOP 7.3:

Überquerungshilfe Ortsausgang Husbäke

RH Brunßen bittet, für den Bereich der Überquerungshilfe am Ortsausgang Husbäkes beim Landkreis Ammerland ein Tempolimit von 30 km/h oder andere geeignete Maßnahmen zu erwirken, um zumindest während des erhöhten Verkehrs aufgrund der Baumaßnahme an der B 401 ein Umreißen kleinerer Kinder durch den Fahrtwind vorbeifahrender Lkw zu verhindern oder mindestens das mobile Display mit dem Aufruf zu langsamer Fahrweise dort zu platzieren.

EGR Torkel teilt mit, ein Messgerät könne dort selbstverständlich in Abstimmung mit dem Landkreis aufgebaut werden. Aufgrund eines einschlägigen Vorfalles sei der Wunsch nach einer Geschwindigkeitsreduzierung auch bereits an den Landkreis herangetragen, von dort aber nicht aufgegriffen worden. Gerne werde ein weiterer Versuch unternommen, wobei eine Unterstützung durch die Kreistagsmitglieder hilfreich sein könne.

TOP 8:

Einwohnerschaftsfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 9:

Schließung der Sitzung

Stv. AV von Aschwege schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 19.18 Uhr.

Dirk von Aschwege
Stv. Ausschussvorsitzender

Rolf Torkel
Erster Gemeinderat

Angelika Lange
Protokollführerin